

EINFACH
11.06.2018 14:39:21

be berlin se pers b
ID.: besepersb 143921:1106

Bereich 1:
be
01 alle pdst

Bereich 2:

Bereich 3:

Betreff: Anweisung zum privaten Umgang von Dienstkräften der Polizei
Berlin mit Angehörigen von Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG)

I.

Alle Dienstkräfte der Polizei Berlin sind verpflichtet, ihr gesamtes Verhalten so einzurichten, dass es der Achtung und dem Vertrauen, die ihr Beruf erfordern, stets gerecht wird. Daher haben alle Dienstkräfte auch im Privatleben auf ihre berufliche Stellung Rücksicht zu nehmen und in ihrer gesamten Lebensführung darauf zu achten, dass das Ansehen der Behörde und das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei Berlin keinen Schaden nehmen. Somit sind alle Dienstkräfte der Polizei dazu aufgefordert, fortwährend gewissenhaft zu prüfen, ob ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten diesen Anforderungen gerecht wird.

II.

Besonders an die charakterliche Integrität von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten werden aufgrund ihres Auftrages, Straftaten zu verhindern und aufzuklären sowie aufgrund ihrer weitreichenden Eingriffsbefugnisse, zu Recht die höchsten Anforderungen gestellt. Von ihnen wird erwartet, dass sie in ihrem gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten uneingeschränkt stets die Gewähr dafür bieten, sich an Recht und Gesetz zu halten und für die Wahrung der verfassungsgemäßen Ordnung einzutreten. Daher sind Konflikte zwischen persönlichen Beziehungen und der konkreten Aufgabenstellung der Strafverfolgung und der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden.

III.

Mit diesen Pflichten ist ein privater Umgang mit Motorradclubmitgliedern von Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) für alle Dienstkräfte grundsätzlich unvereinbar. Denn dadurch kann bereits der bloße Anschein erweckt werden, dass die betreffende Dienstkraft gerade auch für diejenigen Interessen eintritt, zu deren Verfolgung und Beseitigung ihr Dienstherr/Arbeitgeber gerade aufgerufen ist. Der mit einer solchen Zuwiderhandlung verbundene Ansehensverlust der Behörde tritt auch dann ein, wenn die Öffentlichkeit erkennt, dass Dienstkräfte der Polizei Berlin mit Motorradclubs sympathisieren, deren Mitglieder als gesetzlos und gewaltbereit gelten.

IV.

Insbesondere zu Motorradclubmitgliedern der nachfolgend dargestellten Clubs wird auf der Grundlage von polizeilichen Ermittlungen der private Umgang daher für alle Dienstkräfte grundsätzlich untersagt:

- Hells Angels MC,
- Bandidos MC,
- Gremium MC,
- Born To Be Wild MC,
- Red Devils MC,
- MG 81,
- Chicanos MC,
- X-Team,
- Mongols MC,
- Rolling Wheels MC,
- Guerilla Nation.

V.

Die Mitgliedschaft, ein positives Bekenntnis zu derartigen Gruppierungen sowie der private Umgang mit deren Mitgliedern verstoßen gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten im Sinne von § 34 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG). Diese Pflichtverletzung stellt nach § 47 BeamStG für beamtete Dienstkräfte ein Dienstvergehen dar, das disziplinarrechtlich zu würdigen ist.

Tarifbeschäftigte schulden gemäß § 241 Absatz 2 BGB die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Arbeitgebers. Darüber hinaus müssen sie sich gemäß § 3 Absatz 1 TV-L durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Danach haben Tarifbeschäftigte ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten so einzurichten, dass das Ansehen des Arbeitgebers in der Öffentlichkeit nicht geschädigt wird. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wird mit arbeitsrechtlichen Sanktionen geahndet.

Diese FN ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die „Anweisung zum privaten Umgang von Polizeimitarbeitern mit Motorradclubs“ vom 1. Februar 2008 FN Lagezentrum Berlin wird hiermit aufgehoben.

Dr. Slowik

Berlin Polizeipraesidium, SE Pers 0132, Weinitz, TB, 11.06.2018